Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 9992). Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Angerburg nach Bischdorf die Summe von	6 030 000 Mark,
2) von Broddydamm nach Deutsch-Eylau die Summe von	2 967 000 „
3) von Schöneck i. Westpr. nach Czerwinsk die Summe von	4 565 000 „
4) von Schlochau nach Reinfeld i. Pomm. die Summe von	3 565 000 „
5) von Falkenburg i. Pomm. nach Gramenz die Summe von	5 100 000 „
Seite	22 227 000 Mark

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1898.

Uebertrag	22 227 000 Mark
6) von Bublitz nach Pollnow die Summe von ...	1 660 000 "
7) von Schmiedeberg i. Schl. nach Landeshut i. Schl. die Summe von	4 490 000 "
8) von Siegersdorf nach Loewenberg i. Schl. die Summe von	2 596 000 "
9) von Siegersdorf nach Lorenzdorf (Schöndorf) die Summe von	1 180 000 "
10) von Treuenbrietzen nach Nauen die Summe von	11 580 000 "
11) von Schleusingen nach Ilmenau die Summe von	2 585 000 "
12) von Eschwege (Schwebda) nach Treffurt die Summe von	1 385 000 "
13) von Celle nach Schwarmstedt die Summe von ..	2 412 000 "
14) von Lage nach Bielefeld die Summe von	2 512 000 "
15) von Nuttlar nach Winterberg die Summe von	3 670 000 "
16) von Herborn nach Langenhahn oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Limburg—Altenkirchen die Summe von	7 343 000 "
17) von Bergneustadt nach Olpe die Summe von ..	3 274 000 "
18) von Trompet nach Rheinhausen die Summe von	580 000 "
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	6 488 000 "
zusammen	73 982 000 Mark;
II. Zur Deckung der Mehrkosten für die Herstellung eines Rangirbahnhofs zu Saarbrücken und Erweiterung der Anlagen für den Personen- und Güterverkehr daselbst die Summe von	1 043 000 "
III. Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen: die Summe von	8 000 000 "
insgesammt	83 025 000 Mark

zu verwenden.

Ueber die Verwendung des Fonds zu III wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Litt. a 1 bis 9 und 11 bis 18 aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Litt. A Absatz 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf Preußischem Gebiete auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Betheiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1	(Angerburg–Bischdorf) von	1 034 000	Mark,
= = 2	(Broddydamm–Deutsch-Eylau) von ..	275 000	=
= = 3	(Schöneck i. Westpr.–Czerwinsk) von	401 000	=
= = 4	(Schlochau–Reinfeld i. Pomm.) von	95 000	=
= = 5	(Falkenburg i. Pomm.–Gramenz) von	454 000	=
= = 6	(Bublitz–Polnow) von	172 000	=
= = 7	(Schmiedeberg i. Schles.–Landeshut i. Schles.) von	485 000	=
= = 8	(Siegersdorf–Loewenberg i. Schl.) von	503 000	=
= = 9	(Siegersdorf–Lorenzdorf [Schöndorf]) von	180 000	=
= = 11	(Schleusingen–Ilmenau) von	150 000	=
= = 12	(Eschwege [Schwebda]–Treffurt) von	280 000	=
= = 13	(Celle–Schwarmstedt) von	126 000	=
= = 14	(Lage–Bielefeld) von	500 000	=
= = 15	(Nuttlar–Winterberg) von	385 000	=
= = 16	(Herborn–Langenhahn 2c.) von	480 000	=
= = 17	(Bergneustadt–Olpe) von	92 000	=
= = 18	(Trompet–Rheinhausen) von	80 000	= .

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 9993.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Mai 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Wolzhausen

am 15. Juni 1898 beginnen soll.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9994.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eitorf, Wiehl, Hennef, Siegburg, Bensberg, Boppard, Trarbach, Bitburg, Hermeskeil, Hillesheim, Wadern, Wittlich, Daun, Trier und Waxweiler. Vom 17. Mai 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörigen Gemeinden Schaufenberg und Welz,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Eitorf belegenen Bergwerke Bismark II, Bruch, Hilda, Kaiser Wilhelm I Rendez-vous, Vitor I, Ankenbrand, Clara, Dessauer, Emilie, Kupferberg, Keith, Schwerin, Silberseifen, Wolfshöhle, Winterfeld, Jenny, Landsberg, Settchen, Willi, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf und Wiehl belegenen Bergwerke Flora, Grube I, Stahl, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf und Hennef belegene Bergwerk Königsberg, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Siegburg und Bensberg belegene Bergwerk Nicolaus Phönix, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Eitorf bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Oberfell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Enkirch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Dockendorf, Gondorf, Ingendorf und Wolsfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörigen Gemeinden Buweiler-Rathen und Sitzerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim gehörige Gemeinde Gees,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Wadrill,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Olkenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Niederstadtfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Eisenach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörige Gemeinde Heckhuscheid

am 15. Juni 1898 beginnen soll.

Berlin, den 17. Mai 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kehdingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stade nach Itzwörden in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 10 S. 69, ausgegeben am 11. März 1898;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. März 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Ableitung der Piesberger Grubenwässer in die Ems und einer Kleinbahn vom Piesberge nach dem Dortmund-Ems-Kanal in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Münster Nr. 18 S. 137, ausgegeben am 5. Mai 1898,
   der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 16 S. 111, ausgegeben am 22. April 1898;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 28. März 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. zum Erwerbe der zur Erweiterung des im Norden der Stadt belegenen städtischen Friedhofes noch erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 21 S. 183, ausgegeben am 7. Mai 1898;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1898 wegen Ausgabe von 1 830 000 Mark dreieinhalbprozentiger Anleihescheine der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1898, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 17 S. 129, ausgegeben am 29. April 1898,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 19 S. 115, ausgegeben am 12. Mai 1898;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Hameln im Betrage von 1 500 000 Mark durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 18 S. 119, ausgegeben am 6. Mai 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.